

Fremdwasser-Satzung
**zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten
Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW
vom 21. Februar 2019**

-Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 01.01.2019,

-der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 – BGBl. I S. 2254), in der jeweils gültigen Fassung,

-des § 46 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16.07.2016

-der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw, GV NRW, S. 602 ff.) – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,

-des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW) bzw. der / die Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW).

(3) Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 59 Abs. 4 LWG NRW (SüwVO Abw NRW) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 Abs. 3 LWG NRW überprüft.

(4) Mit dieser Satzung macht die Gemeinde von ihrer Befugnis in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch.

Veranlassung:

Nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Im Vorfeld dieser Maßnahmen wurde eine hohe hydraulische Belastung der Kläranlage Heipke sowie des aus dem Regelungsgebiet führenden Sammlers festgestellt. Ursache für diese Überlastung ist ein erheblicher Fremdwasserzufluss in das öffentliche Kanalnetz. Um diese Fremdwasserproblematik zu beheben, sind Sanierungsmaßnahmen notwendig.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind

- im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 47 LWG NRW
- im Kanalsanierungskonzept
- im Fremdwassersanierungskonzept

der Gemeinde festgelegt.

§ 2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Sauerländer Weg Nr.: 42a, 25, 25a, 25b, 24a, 16, 9, 5

Herforder Straße Nr.: 358, 358a, 358b, 352, 350, 348, 346, 340

Friedenstraße Nr.: 1, 2, 27, 28, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37,

38, 39, 40, 41, 49, 57, 59, 67, 72, 75

Kurze Straße Nr.: 2, 3, 4, 5, 6, 7

Alter Postweg Nr.: 189, 185a, 139a, 133, 124, 124a, 124b, 122, 122a, 119, 116,

109, 107, 107a, 105, 103

(2) Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin hat die Abwasserleitungen seines / ihres Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin der / die Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige / diejenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen / deren Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer / Eigentümerinnen anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.10.2019 durchzuführen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

§ 4 Prüfbescheinigung

(1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

(2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin oder den Erbbauberechtigten / die Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Gemeinde nicht anerkannt.

(4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 5 Sanierungserfordernis

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 der Gemeinde nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.